

Schwarzwald-Baar-Kreis

BEBAUUNGSPLAN "RINGMAUERWEG"

5. ÄNDERUNG

INHALTSVERZEICHNIS:

	19.10.1992 /	10.06.1994
	19.10.1992 /	10.06.1994
eil vom	19.10.1992 /	10.06.1994
VOM	19.10.1992 /	10.06.1994
Ringmauerweg" ei	inschl. 1. bis 4.	Änderung
VOI		23.08.1982
Yndorung Hor		25.01.1983
. Anderung von		23.01.1303
 Anderung von Änderung von 	원이 되는 것으로 살았습니다.	16.04.1984
	vom Ringmauerweg" e: von	19.10.1992 / eil vom 19.10.1992 / vom 19.10.1992 / Ringmauerweg" einschl. 1. bis 4.

Fertigung: 3

Stadt Triberg

Sch warzwald-Baar-Kreis

Satzung

zum Bebauungsplan "R i n g m a u e r w e g" 5. Änderung

Auf der Grundlage nachfolgender Rechtsvorschriften

- \$\\$ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I.S. 2253),
- 2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL. I.S. 132),
- 3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I.S. 833),
- 4. §§ 3 Abs. 1, 6, 13 und 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770, berichtigtes Gesetzblatt 1984 S. 519), in Kraft getreten am 01.04.1984, geändert durch Gestz vom 01.04.1985 (Ges.Bl. S. 51) i.d.F. des letzten Änderungsgesetzes,
- 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 30.10.1983 (BGl. S. 577) berichtigt S. 720, in der neuesten Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald am 19.10.1992 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) vom 23.08.1982, teilweise genehmigt vom Landratsamt-Schwarzwald-Baar-Kreis am 06.10.1982.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan laut § 1 wird nach Maßgabe der Begründung vom 19.10.1992/10.06.1994

- 1. im zeichnerischen Teil durch folgende Unterlagen ergänzt:
 - a) Deckblatt Lageplan (DIN A 3) M 1 : 500,
 - b) Ubersichtsplan (DIN A 4) M 1 : 5000
- 2. Die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Ringmauerweg" einschließlich der Änderungen 1. bis 4. werden nicht geändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den unter § 2 nicht geänderten Bestandteilen besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

A) Bestandteile

Zei	chnerischer Teil	M	1	:	500	vom	12.03.1981
1.	Änderung					vom	24.01.1983
2.	Änderung					vom	16.04.1984
3.	Änderung					vom	25.09.1989
4.	Änderung Lageplan	M	1	:	500	vom	11.09.1990
	Querschnitte	М	1	:	500	vom	11.09.1990
	Grünordnungsplan					vom	20.12.1990
5.	Änderung Lageplan	M	1	:	500	vom	19.10.1992/ 10.06.1994

B) beigefügt

1.	Begründung				vom	13.03.1981/ 23.08.1982
2.	Begründung	zur	1.	Änderung	vom	24.01.1983
3.	Begründung	zur	2.	Änderung	vom	16.04.1984
4.	Begründung	zur	3.	Änderung	vom	25.09.1989
5.	Begründung	zur	4.	Änderung	vom	11.09.1990
6.	Begründung	zur	5.	Änderung	vom	19.10.1992/ 10.06.1994

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stadt Triberg im Schwarzwald, 19.10.1992/10.06.1994

Klaus Martin, Bürgermeister

Fertigung: 3

Stadt Triberg

Schwarzwald-Baar-Kreis

Begründung

zum Bebauungsplan "R i n g m a u e r w e g"
5. Änderung

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Ringmauerweg gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 23. August 1982 als Satzung, teilweise genehmigt am 06.10.1982 und rechtsverbindlich seit 20.12.1982, wurde mehrfach geändert:

- 1. Änderung mit Satzung vom 24.01.1983
- 2. Änderung mit Satzung vom 16.04.1984
- 3. Änderung mit Satzung vom 28.08.1989
- 4. Änderung mit Satzung vom 19.11.1990

Aufstellungsbeschluß der jetzigen 5. Änderung vom 25.05.1992.

Der genehmigte Teil des Bebauungsplanes ist zum größten Teil WR (reines Wohngebiet) und weist im südöstlichen Bereich eine "Fläche für den Gemeinbedarf" nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aus.

Die bisher im wesentlichen mit PFBz (Abgrenzung von Pflanzbindungen) ausgewiesene Fläche wird ebenfalls zum Großteil WR (reines Wohngebiet) und im nordöstlichen Bereich öffentliche Grünfläche.

Das Planungsgebiet ist im übrigen im rechtsverbindlichen FNP (Flächennutzungsplan) der Verbandsgemeinschaft Triberg-Schonach-Schönwald erfaßt und hieraus entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden und davon ausgegangen werden kann, daß die Änderung im Einvernehmen mit den Betroffenen sowie den Beteiligten erfolgt, liegen die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB vor.

2. Anlaß der Planänderung

Der im Bebauungsplan Ringmauerweg (rechtsverbindlich seit 20.12.1982) enthaltene Waldweg in Verlängerung der Erschlie-Bungsstraße "Ringmauerweg" soll in nord-westlicher Richtung um 100 Meter als öffentliche Erschließungsstraße mit einfachem Wendehammer ausgebaut werden.

Die Notwendigkeit hierzu ergab sich durch die Teilung des unterhalb des auszubauenden Waldweges gelegenen Grundstückes Flurstück-Nummer 701. Das Grundstück befindet sich im direkt an diesen Bebauungsplan anschließenden Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hoflehen-Nord" (rechtskraft seit 27.11.1980).

Die Grundstücksteilung und Festlegung des Grundstückes in WA (allgemeines Wohngebiet) war Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hoflehen Nord" (rechtskraft seit 30.09.1993).

Drei der neu gebildeten Grundstücke werden ausschließlich über diese Erschließungsstraße erschlossen.

3. Lage des Änderungsgebietes

Das betroffene Grundstück liegt im unteren nordöstlichen Bereich des Gesamtbebauungsplanes Ringmauerweg in einer Höhe von 828 m über NN als Teil von Flurstück Nummer 675 zwischen der bestehenden Erschließungsstraße Ringmauerweg und dem Waldweg in nord-westlicher Richtung.

4. Nutzung und Verkehr

Der Waldweg wird als Erschließungsstraße ausgebaut und dient der Erschließung der unterhalb der Straße gelegenen drei Grundstücke und bindet den anschließenden Waldweg an. Die Straße wird asugeführt ohne Gehwege als verkehrsberuhigte Wohnstraße. Die Straße zeigt keine Steigung auf.

5. Erschließung und Kosten

In die Straße werden zur Versorgung der drei erschlossenen Grundstücke Leitungen für Wasser und Gas eingelegt. Zur Oberflächenentwässerung werden ebenfalls Leitungen eigelegt, wie auch für die Straßenbeleuchtung.

Die Kosten wurden auf rund 110.000,-- DM geschätzt.

Die Stadt Triberg wird Beiträge nach den Bestimmungen des Baugestzbuches (BauGB) erheben.

Die Finanzierung wird durch rechtzeitige Ermittlung der erforderlichen Mittel im Gemeindehaushalt gesichert.

6. Folgeeinrichtungen

Solche sind nicht zu erwarten, da die angrenzenden Baugebiete bereits bebaut sind.

Triberg im Schwarzwald, 19.10.1992 / 10.06.1994

Klaus Martin, Bürgermeister

